

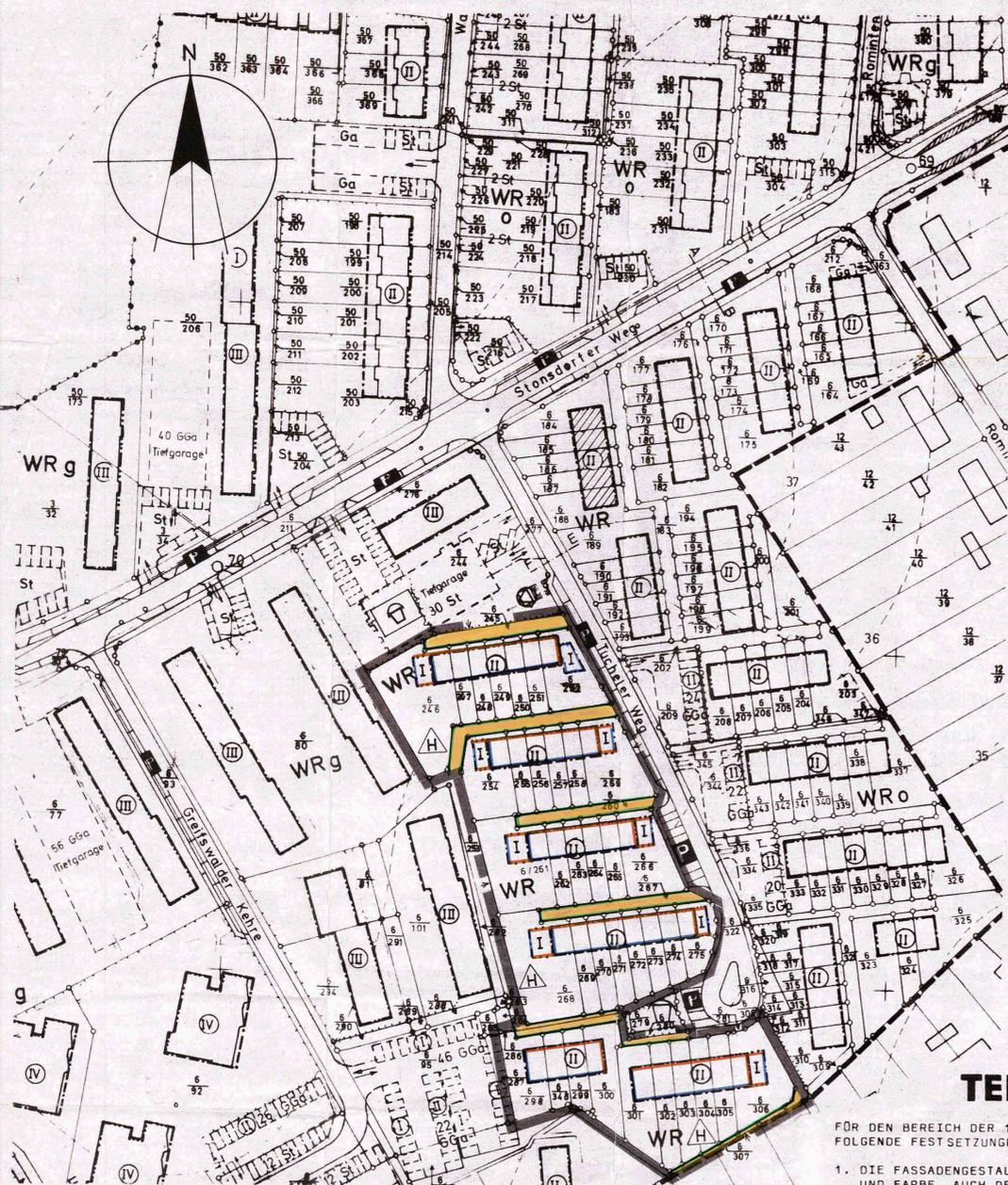
SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 110

16. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VON 1977
BGBl. I S. 1763

GEBIET: GARTENSTADT FALKENBERG
WESTL. TUCHELER WEG

TEIL A - PLANZEICHNUNG M.1:1000



"AUFGRUND DES § 10 BBauG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I S. 949), IN VERBINDUNG MIT § 111 ABS. 1 LBO UND § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTÄLTERTISCHE FESTSETZUNGEN VOM 11.11.1981 (GVOBL. SCHL.-H. S. 249) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERRETUNG VOM 23. NOV. 1982 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 110 -NORDERSTEDT- 16. VEREINFACHTE ÄNDERUNG, GEBIET: GARTENSTADT FALKENBERG/ WESTLICHER TUCHELER WEG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG - TEIL A - UND DEM TEXT - TEIL B - ERLASSEN:"

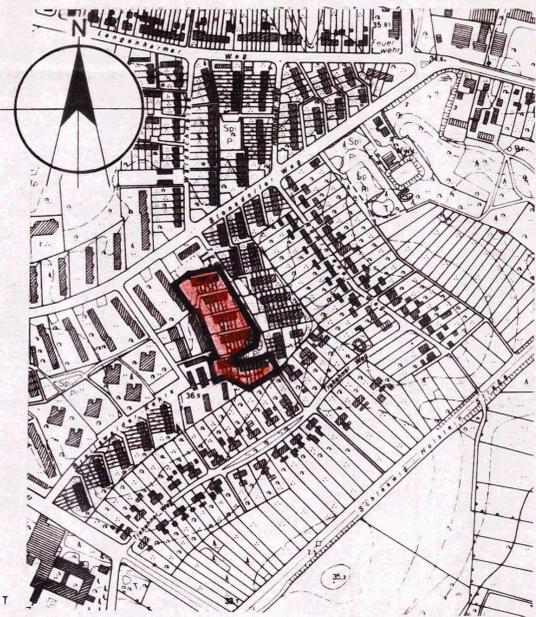
ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
1. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 7 BBAUG
	GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG	§ 9 ABS. 7 BBAUG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG
	REINE WOHNGEBIETE	§ 3 BauNVO
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN STRASSENBEREICHSGRENZLIEGE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS ZWINGEND	§§ 16 ff BauNVO
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§§ 16 ff BauNVO
	BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG
	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	§ 22 ABS. 2 BauNVO
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG
	BAUGRENZEN	§ 23 BauNVO
	BAULINIE	§ 9 ABS. 1 NR. 4 BBAUG
2. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER		
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	

TEIL B - TEXT

FÜR DEN BEREICH DER 16. (VEREINFACHTEN) ÄNDERUNG GELTEN FOLGENDE FESTSETZUNGEN:

- DIE FASSADENGESTALTUNG DER ERWEITERUNGSBAUTEN IST BEZÜGLICH MATERIAL UND FARBE, AUCH DER DACHEINDECKUNGEN, DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN.
- DIE ANBAUTEN SIND NUR MIT SATTELDACH UND GLEICHER DACHNEIGUNG WIE DAS HAUPTGEBÄUDE ZULÄSSIG.
- CAR-PORTS AUS HOLZ KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN EINE AUSREICHENDE ZUFAHRTSMÖGLICHKEIT AN EINE BEFAHRBARE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE BESTeht, UND DADURCH KEINE PARKPLÄTZE VERLOREN GEHEN.
- DIE RÖCKWÄRTIGEN UND SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN AN DEN STRASSEN UND WOHNWEGEN DÖRFEN MIT HECKEN UND DAHINTERLIEGENDEN DRAHTZÄUNEN (0,80 m HÖHE) VERSEHEN WERDEN.
- TERRASSENTRENNWÄNDE SIND ALS SICHTSCHUTZ ZUM NACHBARN 3 m TIEF UND 1,8 m HOCH PARALLEL ZU DEN HAUSTRENNWÄNDEN ZULÄSSIG. HAUSEINGANGSVORDÄCHER IN DER GRÖSSE VON MAX. 0,70 x 1,40 m SIND ZULÄSSIG, EBENFALLS HAUSEINGANGS-PERGOLEN UND WINDFÄNGE VON MAX. 1,85 m (BEZOGEN AUF DIE HAUSBREITE) UND 1,85 m TIEFE, WOBEI LETZTERE AUSNAHMSWEISE AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN LIEGEN DÖRFEN. SICHT- UND WINDSCHUTZVORRICHTUNGEN AN DEN BALKONEN SIND ZULÄSSIG.
- DAS AUFSTELLEN VON GARTENLAUBEN, SCHUPPEN, KLEINTIERSTÄLLEN ÜBER 4,0 m² GRUNDFLÄCHE IST UNZULÄSSIG.



ÜBERSICHTSPLAN 1:5000

STADT NORDERSTEDT 611		PLANUNGSABTEILUNG	
BEBAUUNGSPLAN NR. 110 NORDERSTEDT 16. VEREINF. ÄNDERUNG GEBIET: GARTENSTADT FALKENBERG WESTL. TUCHELER WEG			
PLAN NR.	BEARBEITET	GEZEICHNET	GEÄNDERT
ENTWURF:	DEUTENBACH	WIERECKY	GEÄNDERT
DATUM	DEZ. 1981	31.8.1982	
MASZTAB 1:1000	NORDERSTEDT, DEN		

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGS- UND ENTWURFSBESCHLUSSES DER STADTVERRETUNG VOM 25. MAI 1982 NORDERSTEDT, DEN 31. JAN. 1983
- DEM EIGENTÜMERN DER VON DER VEREINFACHTEN ÄNDERUNG BETROFFENEN UND BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKE WURDE MIT SCHREIBEN VOM 22.06.1982 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN. NORDERSTEDT, DEN 31. JAN. 1983
- DIE VEREINFACHTE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 28.01.1982 VON DER STADTVERRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERRETUNG VOM 23. NOV. 1982 GEBILLIGT. NORDERSTEDT, DEN 31. JAN. 1983
- DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT ERASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 08.4.1983 AZ: IV 810 a -542, 113-60-63(110) MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN ERTEILT. NORDERSTEDT, DEN 26. APR. 1983
- DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERRETUNG VOM 31.12.1983 ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 08.4.1983 AZ: IV 810 a -542, 113-60-63(110) BESTÄTIGT. NORDERSTEDT, DEN 31. MAI 1983

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
(V. SCHMIDT)
BÜRGERMEISTER

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
(V. SCHMIDT)
BÜRGERMEISTER